

(R.: 1737.) Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 9. Juli 1887.

# Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Reichs, was folgt:

## **Erster Theil.**

### **Eingangszoll vom Zucker.**

#### **§. 1.**

Vom 1. August 1888 ab ist an Eingangszoll zu erheben für 100 Kilogramm

1. Syrup und Melasse . . . . . 15 Mark,
2. anderen Zucker jeder Art und Beschaffenheit. . . . . 30 „ .

Geht ausländischer Zucker zur weiteren Verarbeitung in eine Zuckersabrik (§. 11), so kann derselbe nach näherer Bestimmung des Bundesraths von der Verbrauchsabgabe freigelassen werden.

## **Zweiter Theil.**

### **Zuckersteuer.**

#### **Erster Abschnitt.**

##### **Allgemeine Bestimmungen.**

1. Gegenstand, Höhe, Art der Erhebung.

#### **§. 2.**

Der inländische Rübenzucker unterliegt der Zuckersteuer, welche erhoben wird

1. als Materialsteuer von dem Gewicht der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben und
2. als Verbrauchsabgabe von dem Gewicht des zum inländischen Verbrauch bestimmten Zuckers.

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe gilt als inländischer Rübenzucker aller Zucker, welcher in inländischen Fabriken aus Rüben oder Abläusen der Zuckersabritation (Syrup, Melasse) gewonnen oder durch weitere Bearbeitung so gewonnenen Zuckers hergestellt ist, ohne Rücksicht auf die etwa stattgehabte Verwendung auch anderer Zuckerstoffe. Unter der weiteren Bearbeitung des Zucker<sup>s</sup>